

Zu Hause Sein

Ausgabe 2/2007

GWVB mbH

Wohnung mit Gebrauchsanweisung?

Seit Ihrer Gründung hat die Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH verschiedene Etappen durchlaufen.

Nach Modernisierung und Privatisierung im Rahmen der Alt-schuldenhilfe schloss sich die Phase der Sanierung des Eigenbestandes an. Bereits hier wurden neueste Technologien der solaren Warmwasserbereitung neben den bekannten Wärmeschutzmaßnahmen genutzt. Die Aufstellung einer Solaranlage auf das Wohnhaus Käthe-Kollwitz-Str. 52-68 war zu diesem Zeitpunkt Deutschlands größte Anlage zur Warmwasserbereitung auf einem Mietshaus.

Ab 2002/2003 realisierte die Gesellschaft im Rahmen des Stadtumbaus eine Marktberreinigung durch Abriss von über 400 Wohnungen. Heute hat die Gesellschaft noch ca. 1.300 Wohnungen im Eigenbestand, was nahezu eine Halbierung des Eigenbestandes seit 1994 bedeutet.

In den nächsten Jahren wird vordergründlich Aufgabe der Abbau des Instandhaltungstaus durch komplexe Sanierung sein. Dabei gilt es ebenso, neueste Technologien zum Nutzen unserer Mieter anzubieten. Hierbei geht es nicht darum, so viel wie möglich, sondern den Nutzen voranzustellen. Die Sanierung der Villastraße 2 a ist ein Zeugnis. Neben einer SAT-Anlage, einer solaren Anlage zur Warmwasserbereitung, werden Wärmeschutz- und Belüftungssysteme sowie multimediale Funktionen bereitgestellt. Kühle Rechner wissen, dass das Zusatzangebot bei einem zusätzlichen Preis unter dem Strich finanzielle Vorteile für Mieter bietet. Hier seien Internet-Flat und Telefonie auf Basis VOIP stellvertretend genannt. Solare Anlagen sind bei Modernisierungen nahezu heute ein Muss, um der Betriebskostenentwicklung zwingend Paroli zu bieten.

Die Entwicklung geht weiter und wir werden aufgrund der bisherigen Entwicklung bei Wissenschaft und Technik nur vage ahnen können, was kommen wird. Die Großenhainer Woh-

nungsverwaltungs- und Baugesellschaft wird ausdrücklich nicht den Weg einschlagen und Lösungen wie das TV über der Badewanne oder am Kühlschrank ermöglichen. Vielmehr geht es um Komfort, Multimedia, Sicherheit und Gesundheit bei Mietpreisen, welche den Nutzen rechtfertigen. Augenmerk muss bspw. darauf verwandt werden, Rauchmelder im Verbundsystem zu integrieren. Was hilft sonst ein Rauchmelder, wenn das Signal nicht entgegengenommen und Hilfe eingeleitet wird? Sparlampen in Verbindung mit Bewegungsmeldern gestatten des Nachts einen sicheren Gang zur Toilette. An- und Abwesenheitssimulationen, zentrale Rollladen- und Lichtsteuerung, Zentralverriegelung, vernetzte Einbruchmeldeanlagen bieten ohne unmittelbare Sichtbarkeit in der Wohnung beispielgebend Sicherheit. Gesundheitssysteme können verbindend mit anderen Systemen Körperfunktionen kontrollieren und bei Bedarf automatisch den Notruf zur Rettung von Leben bewerkstelligen. Die Systeme sind bereits so entwickelt, dass mit Notrufauslösung oft auch Angehörige per SMS informiert werden können.

Ältere Menschen wollen statt eines betreuten Wohnens eine betreute Wohnung im gewohnten Umfeld. Zum Komfort zählen Servicezentralen, Conciergeleistungen, die u. a. kleine Reparaturen ausführen und Einkaufsdienste erledigen.

Vergleichbar sind diese Entwicklungen mit den vielfältigsten Möglichkeiten mit anderen Bereichen. Wurde der VW-Golf in den 70er Jahren mit „Blinker und Radio“ geliefert, stellen heute Controlling-, Navigations-, Klima- und Sicherheitssysteme Standard dar.

Der Nutzen ist entscheidend – mit leichter Bedienbarkeit zur Erleichterung des Lebens, Erhalt der Gesundheit, Ausprägung der Sicherheit – einfach zum Wohlfühlen!

Wie in Vergangenheit auch, werden wir gemeinsam mit Ihnen auch hier (wieder) in den kommenden Jahren Akzente setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

Mit der Miete im Rückstand

2–3

Rechtsurteile

4

Gas und Heizöl sind Preistreiber

5

Richtig Lüften im Winter

6

Lebensgemeinschaften

7

Gartenpfad Großenhain

8

**Herr Großenhain
und die Umstrukturierung**

„Was ist jetzt schon wieder?“, hört Herr Großenhain seine Allerliebste aus dem Wohnzimmer rufen. „Kommst Du niemals zur Ruhe! Heute dies und morgen wird das gerückt, man findet nächstens nichts mehr und dann sind alle Möbelstücke im Schlafzimmer. Warum tust Du mir das an?“

Herr Großenhain pfeift wie immer in solchen Situation ruhig sein Liedchen und gelassen führt er nach einer Weile an: „Weil Du im Wohnzimmer Platz brauchst, um Dein neues antikes Möbelstück von Oma ins Wohnzimmer zu stellen. Es ist wie im Leben, die eine rücken Möbel, die anderen machen dies und jenes effektiver, um schließlich einen Nutzen zu haben!“



Kündigung wegen unpünktlicher Mietzahlung

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung gemäß § 543 Abs. 1 BGB außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Mieter die Miete mehrfach verspätet gezahlt hat und er deswegen vom Vermieter abgemahnt wurde. In diesem Zusammenhang genügt es, wenn der Mieter nach der Abmahnung mindestens einmal erneut verspätet gezahlt hat. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 11. Januar 2006, Az: VIII ZR 364/04. (siehe Homepage vdw Sachsen)

Der Mieter hatte über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren die Miete zu unterschiedlichen Zeitpunkten während des laufenden Monats, zum Teil auch erst im Folgemonat überwiesen. Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis dann wegen zwei rückständiger Mieten fristlos. Dennoch setzten die Parteien das Mietverhältnis fort. In den folgenden zwei Jahren bezahlte der Mieter seine Miete pünktlich zum Monatsbeginn. Als sich über einen Zeitraum von sechs

Monaten wieder Unregelmäßigkeiten in der Zahlungsweise abzeichneten, ermahnte der Vermieter den Mieter und setzte eine Zahlungsfrist von einer Woche. Als der Mieter diese nicht einhielt, drohte der Vermieter erneut mit fristloser Kündigung. Diese sprach er aus, als die nächste fällige Miete nicht eintraf.

Der Bundesgerichtshof teilte die Ansicht des Berufungsgerichts nicht, dass es nach der Abmahnung einer dreimaligen verspäteten Mietzahlung bedurfte. Die Abmahnung solle dem Mieter Gelegenheit zur Änderung seines Verhaltens geben. Zweck des Abmahnungserfordernisses sei es, dem Mieter vor Vertragsbeendigung noch eine Chance zu vertragsgemäßem Verhalten einzuräumen. Der Mieter habe aber nicht auf die Abmahnung reagiert und sein vertragswidriges Verhalten auch danach fortgesetzt. Damit habe er deutlich gemacht, dass er nicht bereit war, seine zögerliche Zahlungsweise ernsthaft und auf Dauer abzustellen.

Zum Besichtigungsrecht der Wohnung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den vertragsgemäßen Zustand der Mieträume jedenfalls dann durch Besichtigung überprüfen, wenn die letzte Besichtigung mehr als zwei Jahre zurücklag. Zumindest wenn im Mietvertrag ein Besichtigungsrecht des Vermieters nach rechtzeitiger Ankündigung zu angemessener Tageszeit vorgesehen ist, hat der Vermieter ein solches Besichtigungsrecht auch ohne besonderen Grund. Der Mieter wird auch durch eine entsprechende Formulklausel nicht unangemessen benachteiligt. Die Pflicht des Mieters, solche Besichtigungen durch den Vermieter zu dulden, kann sich auch nach Treu und Glauben

ergeben. Dazu reicht schon, dass sich der Vermieter vom Zustand der Wohnung zum Beispiel hinsichtlich der Beachtung der ihm oder dem Mieter obliegenden Instandhaltungs-, Obhuts- und Verkehrssicherungspflichten überzeugen möchte. Der Vermieter muss nicht abwarten, bis konkrete Anhaltspunkte für Schäden entstehen. Liegt die letzte Wohnungsbesichtigung mehr als zwei Jahre zurück, kann der Vermieter nach einer schriftlichen Ankündigung des Besichtigungstermins mit einer Frist von zwei Wochen die Räume in jedem Fall werktags zwischen 10 und 13 oder 15 und 18 Uhr besichtigen.

Was passiert bei Mietschulden?

Nach Experten-Aussagen sei jeder zehnte Deutsche überschuldet. Immer mehr Haushalte könnten ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Oft seien schon Zahlungsrückstände in vierstelliger Höhe für die Betroffenen eine unüberwindliche Hürde. Schuld sind nicht immer Arbeitslosigkeit und sinkende Einnahmen. Einige Menschen leben einfach über ihre Verhältnisse. Konsumzwang, Ratenkäufe, fehlende Zahlungsmoral und mangelndes Unrechtsbewusstsein lassen allzu oft Zahlungsrückstände ansteigen, die nur mühevoll wieder abzutragen sind. Nicht bezahlte Mieten verursachen schnell einen beachtlichen Schuldenberg. Das erzeugt auf der Vermieterseite enorme Einnahmeverluste und zusätzliche Aufwendungen durch Mahnverfahren. Verständlich, dass sich dieser wehrt, scheint es auch noch so hart. Die Überwachung der Zahlungsflüsse erfolgt elektronisch und garantiert, dass alle Schuldner im Rahmen gesetzlicher Fristen gefiltert werden. Danach beginnt ein unaufhaltsames Prozedere:

Mietzahlung

Besteht keine abweichende Vereinbarung im Mietvertrag, ist die Mietzahlung so zu leisten, dass der Betrag jeweils bis zum dritten Werktag des Monats auf dem Konto des Vermieters eingegangen ist. Um das zu gewährleisten, empfiehlt sich ein Einzugsverfahren.

Mietrückstände

Bei Zahlungsrückstand ist umgehend der Kontakt zum Vermieter angeraten, um eine Kündigung abzuwehren. Wer seine Mietschulden nicht sofort begleichen kann, sollte sich beim Vermieter um eine Ratenzahlung der Rückstände zusätzlich zur laufenden Miete bemühen.

Kündigung

Erfolgte an zwei aufeinanderfolgenden Monaten keine Mietzahlung, kann der Vermieter fristlos kündigen. Das gilt auch, wenn die Miete über einen längeren Zeitraum nicht vollständig bzw. unpünktlich gezahlt wird und Rückstände von insgesamt zwei Monatsmieten entstehen.

Räumungsklage

Hat der Vermieter die Wohnung fristlos gekündigt und der Schuldner zeigt keine Reaktion, kann er bei Gericht eine Räumungsklage einreichen. Diese kann abgewendet werden, wenn die anhängigen Mietschulden bis spätestens zwei Monate nach der Zustellung der Räumungsklage durch den Mieter beglichen werden. Allerdings sind die angefallenen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten vom Mieter zu tragen. Wurde jedoch in den vergan-

genen zwei Jahren bereits schon einmal wegen Mietrückständen fristlos gekündigt, ist der Vermieter nicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses verpflichtet. Reicht das Einkommen nicht aus, die rückständige Miete zu zahlen und es droht Obdachlosigkeit, kann beim Sozialamt oder der ARGE ein Antrag auf Übernahme der Mietschulden bzw. für ein Darlehen gestellt werden. Kommt es nicht zur Zahlung, wird der Mietschuldner mit der Räumungsklage aufgefordert, die Wohnung zu verlassen. In einer Klageschrift werden sowohl die Mietrückstände als auch eine Nutzungsent-schädigung geltend gemacht und in einem Gerichtstermin zur Sprache gebracht. Das Urteil wird in jedem Fall die Zahlung aller Schulden und angefallenen Kosten und die fristgemäße Räumung der Wohnung beinhalten.

Zwangsräumung

Erfolgt der Freizug der Wohnung nicht fristgemäß, lässt der Gerichtsvollzieher räumen. Die hohen Verfahrenskosten für die Zwangsräumung müssen vom Mietschuldner zusätzlich erstattet werden. Die im Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss titulierten Schulden sind 30 Jahre vollstreckbar.

! Drohen finanzielle Nöte, sollte rechtzeitig fachliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Bei allgemeinen Zahlungsproblemen beraten Schuldnerberatungsstellen. Auch das Internet bietet Informationen. Sachbezogene Broschüren liegen vielfach in den Wartezonen des Sozialamtes und in Gerichten aus.

Wird die zu zahlende Miethöhe zum Problem, kann das vertrauliche Gespräch mit dem verantwortlichen Kundenbetreuer größeren Schaden abwenden.



Rechtsurteile

Fristlose Kündigung wegen falschem Lüftungsverhaltens

Verursacht der Mieter durch sein Verschulden eine massive Schimmelpilz- und Feuchtigkeitsbildung in der Wohnung, ist die fristlose Kündigung des Vermieters begründet. Durch die mangelhafte Lüftung schimmelte es in allen Räumen. Als der Vermieter das bemerkte, mahnte er die Mieter ab und forderte sie auf, ihr Lüftungsverhalten zu ändern. Das aber geschah nicht, und er kündigte den Mietvertrag.

Auf die Klage der Mieter hin entschied das AG Hannover (Urteil vom 31.08.2005, Az.: 565 C 15388/04) zugunsten des Vermieters. Das Lüftungsverhalten des Mieters sei völlig unzureichend gewesen. Normales Lüften erfordere es, in jedem Raum zwei- bis dreimal täglich das Fenster für zehn bis fünfzehn Minuten weit zu öffnen. Dem Vermieter könne es nicht zugemutet werden, das Mietverhältnis fortzusetzen und eine weitere Gefährdung und Beschädigung seines Eigentums hinzunehmen.

Mieter muss Funkantenne ertragen

Vermieter dürfen auch gegen den Willen ihrer Mieter eine Mobilfunkantenne auf dem Mietshaus installieren.

Nach einem Urteil des BGH vom 15. März 2006 (Az.: VIII ZR 74/05) gilt das selbst dann, wenn einer der Mieter einen Herzschrittmacher hat und sich durch die elektromagnetische Strahlung gefährdet sieht.

Entscheidend sei, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Eine weitergehende Schutzpflicht des Vermieters könne auch nicht daraus hergeleitet werden, dass die Diskussion über die Strahlungsrisiken noch nicht abgeschlossen sei.

Bei Sondernutzungsrecht: Die übrigen Eigentümer müssen ebenfalls zahlen

In diesem Fall war einem Wohnungseigentümer in der Teilungserklärung ein Sondernutzungsrecht an den hinter seiner Wohnung liegenden Gartenflächen eingeräumt worden. Im Gegenzug hatte er sich zur Übernahme der Instandhaltungskosten dieser Gartenflächen verpflichtet. Eine auf der Sondernutzungsfläche stehende Pappel führte eines Tages zu Schäden an der einem anderen Wohnungseigentümer gehörenden Garage. Deshalb bat der Garageneigentümer die übrigen Wohnungseigentümer um deren Zustimmung zum Fällen des Baumes und um eine Beteiligung an den Kosten der Schadensbeseitigung. Die Eigentümersammlung lehnte jedoch eine Zahlung ab, da diese Angelegenheit nur die beiden Wohnungseigentümer betreffe. Auch die Kosten für die Beseitigung der Pappel habe laut Teilungserklärung allein der Sondernutzungsrechteberechtigte zu tragen, meinten sie. Daraufhin erhob der Garagenbesitzer eine Klage gegen die übrigen Eigentümer – mit Erfolg.

Die Richter des Oberlandesgerichts Düsseldorf befanden, dass sowohl die Garage als auch das Gartengrundstück gemeinschaftliches Eigentum seien. Das in der Teilungserklärung eingeräumte Sondernutzungsrecht an dem Garten verleihe diesem Teil des Grundstücks nicht die Qualität von Sondereigentum, mit dem der Betreffende „nach Belieben“ verfahren könne. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ist aber grundsätzlich Sache aller Eigentümer und das Einräumen einer Sondernutzung hiervon unabhängig, stellten die Richter klar. Dementsprechend seien die Kosten für das Fällen des Baumes und zur Beseitigung der durch die Baumwurzeln entstandenen Schäden auch von allen Eigentümern gemeinsam zu tragen.

(OLG Düsseldorf, Az. 1-3 Wx 227/0)

Jahresabrechnung – Einsichtsrecht des Wohnungseigentümers

Der Anspruch des einzelnen Wohnungseigentümers auf Abrechnung beinhaltet ein Recht auf Einsichtnahme in fremde Einzelabrechnungen. Das Verlangen nach Erstellung von Kopien der Einzelabrechnungen ist in der Regel nicht rechtsmissbräuchlich.

Einige Wohnungseigentümer hatten im vorliegenden Verfahren beantragt, den Verwalter zu verpflichten, ihnen gegen Erstattung der Kosten Kopien der Einzelabrechnungen des zur Beschlussfassung stehenden Abrechnungsjahres für sämtliche Wohn- und Gewerbeeinheiten zu erstellen. Dieser Antrag hatte Erfolg, denn jeder Wohnungseigentümer hat gegen den Verwalter einen Anspruch auf Abrechnung nach § 28 Abs. 3 WEG. Um die Richtigkeit der Abrechnung wirksam überprüfen zu können, ist es erforderlich, dass ein Wohnungseigentümer Einsicht in Buchungsunterlagen und Belege, insbesondere Rechnungen, Angebote, Stellungnahmen in juristischen Angelegenheiten und Gutachten nehmen kann.

Die entsprechende Verpflichtung des Verwalters, Einsicht in die genannten Unterlagen zu gewähren, ergibt sich aus § 28 Abs. 3 WEG, §§ 675, 666 BGB i.V.m. § 259 BGB und regelmäßig auch aus dem Verwaltervertrag. Nachdem sich die Stimmabgabe jedes einzelnen Wohnungseigentümers bei der Beschlussfassung auch auf die Genehmigungen der fremden Einzelabrechnungen mit den oben beschriebenen Rechtsfolgen bezieht, muss auch für diese Abrechnungen eine Kontrollmöglichkeit der einzelnen Wohnungseigentümer und damit ein Anspruch auf Einsichtnahme bejaht werden. Diesem Anspruch steht das Bundesdatenschutzgesetz nicht entgegen, da die Wohnungseigentümergeinschaft keine anonyme Gemeinschaft ist und die Einsichtnahme dem Zweck des Gemeinschaftsverhältnisses entspricht.

(OLG München, Beschluss v. 9.3.2007, Az.: 32 Wx 177/06)



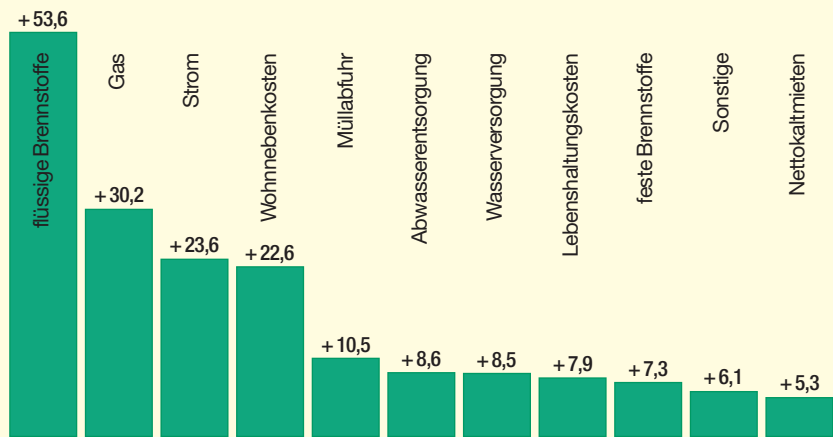
Gas und Heizöl sind Preistreiber

Auch im vergangenen Jahr sind die kalten und warmen Wohnnebenkosten erneut deutlich stärker gestiegen als die allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Mit 7,2 Prozent lag der Anstieg der Wohnnebenkosten mehr als viermal so hoch wie die Inflationsrate mit 1,6 Prozent und blieb nur geringfügig unter der Rate von 2005. Damals hatten sich die Nebenkosten sogar um 7,8 % verteuert. Diese Angaben macht das Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen, Berlin (ifs). Die reinen Mieten – ohne Nebenkosten – sind demnach nur marginal gestiegen, um gerade mal ein Prozent. Wie annähernd schon in den beiden vorangegangenen Jahren. 2004 und 2005 wurde das Wohnen zur Miete im Schnitt jeweils um 0,9 % teurer.

Preistreiber bei der zweiten Miete sind nach wie vor mit deutlichem Abstand Gas (+17,7 % nach 10,5 % für 2005) und die flüssigen Brennstoffe – hier insbesondere Heizöl- mit einem Preisanstieg um 10,8 % in 2006 (nach 32 % für 2005). Auch die Strompreise weisen mit 3,9 % wie in den Vorjahren einen im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten überproportionalen Anstieg auf. Bei der Wasserversorgung hat sich der

Entwicklung der Wohnnebenkosten 2006 gegenüber 2002 (Veränderung in Prozent)



Preisanstieg mit 1,5 % im Vergleich zum Vorjahr verlangsamt (2005: 2 %, 2004: 2,7 %). Bei der Müllabfuhr dagegen ging es 2006 mit 2,7 % weiter ungebremst nach oben (2005: 2,4 %, 2004: 1,5 %).

Auch feste Brennstoffe verteuerten sich mit 2,1 % stärker als 2005 und 2004 (je 1 %). Für die Abwasserentsorgung lag der Anstieg bei 1 % (2005: 0,5 %).

Im längerfristigen Vergleich zum Jahr 2001 halten die Preise für flüssige Brennstoffe die Spitze – +53,6 %. Es

folgen Gas mit +30,2 % und Strom +23,6 %. Mit deutlichem Abstand dahinter Müllabfuhrgebühren (+10,5 %), Abwasserentsorgung (+8,6 %). Unterm Strich kletterten die Wohnnebenkosten im Zeitraum 2001-2006 um 22,6 % und damit fast dreimal so stark wie die Lebenshaltungskosten mit 7,9 %.

Am Ende dieser Preisskala liegen die Mieten mit einem Anstieg um 5,3 Prozent. Allerdings ziehen die Mieten in Ballungsräumen bereits wieder deutlich stärker an.

Rechtsecke

Kinder dürfen vor dem Haus mit Kreide malen



Kinder dürfen vor dem Eingang eines Mietshauses mit Straßenkreide auf dem Pflaster malen. Dies gehöre zum normalen Mietgebrauch und müsse vom Vermieter hingenommen werden. Das teilt der Deutsche Mieterbund in Berlin unter Berufung auf ein Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden mit (Az.: 93 C 6086/05-17). In dem entschiedenen Fall hatte eine Vermieterin einer Mieterin 44 Euro in Rechnung gestellt, weil deren Kinder vor dem Haus mit Kreide gemalt hatten. Die Kosten ergaben sich aus dem Ein-

satz eines Hochdruckreinigers. Das Amtsgericht hielt die Rechnung dagegen nicht für angemessen. Es sei allgemein bekannt, dass normale Straßenkreide vom Regenwasser weggewaschen wird. Auch die Möglichkeit, dass Kreide eventuell mit den Schuhen ins Treppenhaus getragen wird, rechtfertige die aufwendige Reinigung nicht. Schließlich sei es weithin üblich, die Schuhe vor Betreten eines Hauses auf einer Fußmatte oder einem Rost abzutreten, befanden die Richter.

Richtig Heizen und Lüften in der kalten Jahreszeit

Fast zwei Drittel eines Jahres müssen wir unsere Wohnung mit Wärme versorgen, um uns darin auch wohlfühlen. Und ausgerechnet während dieser Zeit sind hinter Außenwänden oder Kleiderschränken Schimmelflecken zu entdecken.

Warum? Fast immer kommt die Feuchtigkeit von Innen aus der Raumluft. Sporen von Schimmelpilzen, die in der Luft schweben, finden auf feuchten Flecken einen Nährboden. Dort wachsen und gedeihen sie. Je wärmer die Luft ist, desto mehr Wasser kann sie aufnehmen. Kühlt die stark mit Wasserdampf angereicherte Luft ab, gibt sie einen Teil des Wassers in Form von Kondensat ab. Dies geschieht an Stellen mit der geringsten Raumtemperatur, beispielsweise an Außenwänden, Fenster- und Türnischen sowie Zimmerdecken. Solche Stellen werden auch Wärmebrücken genannt.

Kampf den Schimmelpilzen, aber wie?

Wenn wir unsere Wohnung lüften, ersetzen wir zum einen verbrauchte Luft durch hygienisch einwandfreie, zum anderen wird Wasserdampf ausgetauscht. Je wärmer die Luft, desto mehr Wasserdampf kann sie aufnehmen. Umgekehrt gilt: Je niedriger die Zimmertemperatur, desto öfter muss gelüftet werden. Aber Vorsicht! Ein ständiges Lüften (durch Ankippen der Fenster) ist falsch! Dann heizen wir die Straße. Zum Lüften sollte man die Heizung abdrehen. Um die verbrauchte Luft gegen neue zu ersetzen, reichen fünf bis zehn Minuten aus, ohne dass zu viel Wärme verloren geht. Optimal sind Stoßlüftungen, das heißt drei- bis viermal am Tag mit Durchzug, gerade in der kalten Jahreszeit. Größere Wasserdampfmen- gen, die in einzelnen Räumen z. B. beim Kochen oder Duschen entstehen, sollten wir sofort durch gezieltes Lüften der be-

treffenden Räume wieder nach außen führen. Beim Einrichten unserer Wohnung sollten wir beachten, dass zu lange Vorhänge bzw. Wand-Verkleidungen die Wärmeabgabe nicht behindern.

Möbel sollten mindestens zehn Zentimeter Abstand zur Wand haben. Schlafen wir nachts bei geöffnetem Fenster, ist es wichtig, dass wir tagsüber (16 bis 18 °C) heizen. So kann die Raumluft die Feuchte aufnehmen.

Schimmel vermeiden, Heizkosten sparen und sich wohlfühlen – geht das überhaupt?

Drehen wir morgens die Heizung ab, bevor wir auf Arbeit gehen, sind die Wände nach einigen Stunden ausgekühlt. Drehen wir dann abends die Heizung wieder auf, wird zwar die Raumluft-Temperatur schnell steigen, die Wände bleiben aber noch Stunden kalt. Besser ist es, die Heizung immer ein wenig laufen zu lassen, damit die Wände nicht auskühlen. Dies spart übrigens mehr Energie als das vollständige Zu- und Wiederaufdrehen der Heizung. Konstante Wohnraumtemperaturen erhöhen außerdem das Wohlbefinden in der Wohnung.

So viel Zeit braucht Lüften

Fenster gekippt,
Rollladen
geschlossen 45 min
bis 3 h

Fenster gekippt 30 min
bis 2 h

Fenster halb
geöffnet 6 bis
12 min

Fenster ganz
geöffnet 4 bis 7
min

Gegenüberliegende
Fenster ganz
geöffnet (Durchzug) 1,5 min



Falsches Verhalten	Auswirkung	Richtiges Verhalten
Abdichten/Austausch der Fenster ohne neues Lüftungsverhalten	Relative Luftfeuchte steigt	4- bis 6-mal pro Tag Stoßlüftung
Beheizte und unbeheizte Räume werden durch offene Türen verbunden	Wärmere Luft kühlt sich ab, Wasser kondensiert an Wänden/Decke	Türen schließen, Räume beheizen
Dichte, lange Vorhänge an Fenstern	Fehlende Luftzirkulation, Wärmestau	Luftzirkulation und Erwärmung müssen sichergestellt werden
Großflächige Möbel an Außenwänden	Luftzirkulation und Erwärmung werden behindert	Abstand von 10 cm der Möbel zur Wand
Nachts Abstellen der Heizung, Kosten sparen durch abgestellte Heizung	Starke Auskühlung begünstigt Kondensationsbildung; morgens erhöhte Heizleistung	Senken der Heizleistung über Nacht

Worauf ist bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu achten?

Leben Partner nicht als Eheleute, sondern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen, gelten hierfür nicht nur im Steuerrecht, sondern auch im Mietrecht einige besondere Regeln.

Wird der Mietvertrag nur von einem der Partner unterschrieben, ist auch nur dieser Partner Mieter der Wohnung. Im Verhältnis zum Vermieter ist nur er zur Mietzahlung verpflichtet. Das Recht, den anderen Partner mit in die Mietwohnung aufzunehmen, richtet sich nach den mietvertraglichen Vereinbarungen. Ist die Aufnahme weiterer Personen demnach ausdrücklich ausgeschlossen oder ergibt sie sich zumindest schlüssig aus den Regelungen im Mietvertrag, so darf der Partner, der den Vertrag unterschrieben hat, den anderen Partner grundsätzlich nicht in die Wohnung aufnehmen.

Empfehlenswert ist es demnach, sofern nicht ohnehin von vornherein beide Partner den Mietvertrag unterschreiben, das Recht zur Aufnahme des anderen Partners direkt in den Mietvertrag mit aufzunehmen. Entsteht allerdings erst nach Abschluss des Mietvertrages ein Interesse des Mieters, einen Lebenspartner in die Wohnung mit aufzunehmen, muss der Vermieter die Erlaubnis hierzu nach den Grundsätzen über die Untervermietung erteilen. Demnach ist ein berechtigtes Interesse des Wohnungsmieters zur Aufnahme des Partners in die Mietwohnung erforderlich. Ein solches Interesse wird von der Rechtsprechung bereits dann angenommen, wenn der Mieter mit dem Partner im Rahmen seiner Lebensgestaltung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen eine auf Dauer angelegte Wohngemeinschaft begründen will. Der Vermieter kann die Erlaubnis nicht allein aus dem Grunde verweigern, dass die Partner unehelich zusammenleben oder es sich um eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft handelt. Er

kann sich der Aufnahme des Partners nur dann verweigern, wenn sie unzumutbar ist, etwa aus in der Person des Partners liegenden Gründen oder weil der Wohnraum überbelegt wäre. Wollen die nichtehelichen Lebenspartner den Mietvertrag beenden, müssen sie – sofern beide den Vertrag unterschrieben hatten - auch beide gegenüber dem Vermieter die Kündigung erklären. Die Partner haben dann einen gegenseitigen Anspruch auf Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Vermieter. Kündigt einer der Partner nicht, obwohl die Lebensgemeinschaft aufgelöst ist und der andere Partner ausziehen möchte, ist der Partner, der in der Wohnung verbleibt und sich der Kündigung widersetzt, dem ausziehenden Partner gegenüber zur alleinigen Bezahlung des Mietzinses verpflichtet. Der Vermieter hingegen kann sich bis zur Kündigung nach seiner Wahl an jeden der Partner bis zur vollen Höhe des Mietzinses halten. Ist nur ein Partner Mieter, muss auch nur dieser Partner kündigen. Er kann zudem dem anderen Partner kündigen und diesen so zum Verlassen der Mietwohnung zwingen. Keinesfalls hat der Partner allerdings das Recht, den anderen Partner mit Gewalt aus der Wohnung zu entfernen.

Wer bekommt die Mietwohnung, wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft beendet wird?

Hat nur ein Partner den Mietvertrag abgeschlossen, ist er auch alleiniger Mieter und bleibt es nach einer Trennung. Er kann vom anderen Partner verlangen, dass der auszieht.

Kündigungsschutzvorschriften sind nicht anwendbar. Das Verlangen nach sofortiger Räumung kann aber dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen und deshalb unzulässig sein. Haben die Partner einen Untermietver-

trag abgeschlossen, was aber in der Praxis eher die Ausnahme darstellt, kann sich der Untermieter auf die Schutzvorschriften des Mietrechts berufen. Sind beide Partner Mieter, dann können sie das Mietverhältnis nur durch gemeinsame Kündigung oder Aufhebungsvertrag mit dem Vermieter beenden. Ausnahme: Der Vermieter ist bereit, das Mietverhältnis mit einem Partner allein fortzusetzen und den anderen die Räumung der Wohnung verlangen. Zieht einer von ihnen freiwillig aus, haftet er dem Vermieter weiter für den gesamten Mietzins. Allerdings ist anzunehmen, dass die Partner untereinander verpflichtet sind, gegenseitig an der Auflösung des Mietverhältnisses mitzuwirken. Dies bedeutet zunächst, dass der in der Wohnung verbleibende Partner verpflichtet ist, an den Vermieter ein Angebot zur Übernahme des Mietvertrags zu richten. Ist der Vermieter nicht bereit, einen Aufhebungsvertrag abzuschließen, kann der ausziehende Partner von dem in der Wohnung Verbleibenden verlangen, dass er ihn durch eine entsprechende Vereinbarung im Innenverhältnis bis zur Beendigung des Mietverhältnisses von der Bezahlung des Mietzinses freigestellt. Bei einem unbefristeten Mietverhältnis muss der nicht auszugsbereite Partner an der Kündigung mitwirken. Er kann vom ausziehenden Partner auf Abgabe der Kündigungserklärung verklagt werden. Mit dem Gewaltschutzgesetz soll sichergestellt werden, dass unabhängig davon, welcher der beiden Partner Mieter ist, bei gewalttätigen Auseinandersetzungen derjenige die Wohnung verlassen muss, der Gewalttaten verübt hatte. Beim Tod eines Partners tritt nach § 563 BGB der überlebende Partner in das Mietverhältnis ein. Wenn allerdings in dem gemeinsamen Haushalt Kinder des Mieters leben, haben sie nach dem Tod ihres Elternteils ein vorrangiges Recht, in den Mietvertrag einzusteigen.

Waldsiedlung Rostiger Weg

Der Gartenkulturpfad

Gärten erfüllen wesentliche Bedürfnisse der Menschen. Sie bieten Raum für Erholung und Geborgenheit, Begegnung und Freude. Mit Bäumen, Gehölzen und Blumen tragen sie zur umweltfreundlichen Stadtgestaltung bei. Gärten spiegeln damit unseren Umgang mit unserer direkten Umwelt, der von uns geschaffenen Kulturlandschaft, wider. Der Gartenkulturpfad soll über die Parks und Gärten Großhains informieren, Interesse am Pflanzen, Pflegen und Fördern öffentlichen und privaten Grüns wecken, den Informationsaustausch um das „Gärtnern“ und damit eine umweltbewusste Lebensweise unterstützen und zum aktiven Schutz unserer grünen Oasen aufrufen.

Das Wohngebiet – Anfang im Jahr 2001

Das Wohngebiet „Rostiger Weg“ mit ursprünglich 1.308 Wohnungen entstand in den Jahren 1979 – 1983. Seit Mitte der 90er Jahre sank die Bewohnerzahl im Wohngebiet. 2001 wohnten noch rund 1.900 Einwohner im Gebiet. Parallel dazu stieg der Leerstand der Wohnungen stetig an. 2001 lag er bei 291 Wohnungen. Gründe für diese Entwicklung lagen vor allem in der allgemein rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Großhain und der damit verbundenen Stagnation der Wohnungsnachfrage, aber auch in den gestalterischen Tatsachen wie der geringen Nachfrage nach oberen Geschossen (5. und 6. Geschoss – kein Aufzug), dem schlechten Image von Plattenbausiedlungen, der veralteten Haustechnik, der unbefriedigenden Wohnungszuschnitte und dem fehlenden attraktiven Wohnumfeld. Die Freifläche war durch Wäschetrocknerplätze und wenige Spielplätze mit geringem Spielwert charakterisiert. Aufgrund der Bodenverhältnisse (Gneis) war ein spärliches



Wachstum von Baum und Strauchpflanzungen zu verzeichnen, welches durch hohen Nutzungsdruck noch wesentlich verstärkt wurde.

Leitbild zur Freiraumentwicklung

Seit 1994 ist das Wohngebiet im Förderprogramm „Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete“, welches 2006 ausgelaufen ist. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Freiflächengestaltungsmaßnahmen in bestimmten Teilbereichen konnten den Wegzug und die damit verbundenen Leerstände grundsätzlich nicht stoppen, bewirken aber eine Verbesserung des Images der Siedlung und langfristig eine Stabilisierung der Mieterbelegung. Aufgrund der weiteren Bewohnerfluktuation stand das Ziel, die Wohnformen und Wohnungsanzahl an den Bedarf anzupassen. Damit im Zusammenhang stand im Rahmen des Programms Stadtumbau Ost in einem ersten Schritt der notwendige vollständige Abriss einzelner Wohngebäude zur Verringerung der Wohndichte. Der planmäßige Rückbau umfasste 342 Wohnungen und wurde 2006 abgeschlos-

sen. Die frei werdenden Flächen werden durch eine aufwertende, aber gleichzeitig auch kostengünstige Freiraumgestaltung nachgenutzt. Anknüpfend an vorhandene Waldbestände der näheren Umgebung soll das Wohngebiet zukünftig stärker mittels waldähnlicher Strukturen durchgrünt werden und mit seinem natürlichem Umfeld verwachsen. Es wurden heimische, den Standortbedingungen angepasste Baumarten wie z. B. Ahorn, Buche, Birke, Kiefer, Eiche, Linde und diverse Obstsorten gepflanzt, die als Plenterwald (dichtes Pflanzen zum gegenseitigen Schutz der Bäume und stückweise Auslichtung im Wachstumsverlauf durch Einzelbaumentnahme) angelegt wurden. Unterlagert wurden diese Bereiche mit Spiel- und Aufenthaltsmobiliar aus vorwiegend natürlichem Material, um auch die Nutzungsmöglichkeiten durch die Bewohner zu erhöhen. Ein weiterer Grundgedanke war, die Eingangsbereiche der Gebäude individuell zu gestalten, um so, insbesondere für Kinder, einen Wiedererkennungseffekt zu erreichen. Der Planungsansatz stellt eine nachhaltige und flexible Entwicklungsstrategie dar.

Es gibt gute Gründe, Mieter bei der GWVB zu sein!

- bezahlbarer Wohnraum
- soziale Verantwortung
- stabile Mieten
- umfassende Betreuung und Mieternähe
- die wirtschaftliche Sicherheit eines kommunalen Unternehmens

Werben auch Sie im Jahr 2007

Sichern Sie sich Ihre Prämie und die Gewinnchance bei der Jahresendauslosung!

Unser Angebot: Mit dieser Aktion möchten wir das harmonische Zusammenleben Tür an Tür mit guten Freunden, Eltern oder Kindern fördern und eine Basis für eine gegenseitige Unterstützung und Betreuung schaffen.

- Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Wohnumfeld mitzugestalten
- Nehmen Sie Einfluss auf die Auswahl Ihrer Nachbarn!
- Gewinnen Sie bei der Aktion „Neuer Mieter für die GWVB mbH“

Ihre Prämien: Empfehlen Sie uns einen neuen Mietkunden, der gegenwärtig noch nicht Mieter der GWVB mbH ist, erhalten Sie nach erfolgreichem Abschluss eines unbefristeten Mietvertrages einen Gutschein im Wert von 100,- Euro!

Ihre Gewinnchance: Unter allen erfolgreichen Teilnehmern der Aktion des Jahres 2007 werden zusätzlich drei Gewinner unserer Zusatzpreise unter Ausschluss des Rechtsweges ermittelt. Zur Verlosung kommen alle Beteiligten, die im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 21.12.2007 mit ihrer Empfehlung einen Neumieter für die GWVB mbH gewinnen konnte, der zuvor noch nicht bei der GWVB mbH wohnte und ein unbefristetes Mietverhältnis eingegangen ist.

Das sind die Gewinne: 1. Preis: 200,- Euro | 2. Preis: 150,- Euro | 3. Preis: 100,- Euro
Die Mitarbeiter der GWVB mbH und der Fa. A & N GmbH sind von der Beteiligung an der Aktion ausgeschlossen.

Wir beraten Sie gern persönlich:

Mo., Di. und Do.: 9.00 – 16.00 Uhr | Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr
Tel.: 03522 - 5126 - 0 | Fax: 03522 - 5126 - 20 | Freecall: 0800 - 4 74 96 46
E-Mail: kontakt@gwvb.de | Internet: gwvb.de

**GWVB – Die richtige
Entscheidung
für Ihre Zukunft!**



Neue Mieter für die GWVB mbH

Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH
Bürgergebäude Meißner Straße 53

2007

Ich habe einen Mieter für die GWVB mbH geworben!

Name des Werbers:
Anschrift:
Telefon:
Bemerkung:

geprüft und bestätigt

Gutschein erhalten

Name des neuen Mieters:
Anschrift:
Telefon:
Bemerkung:

Datum/Unterschrift des Vermietungsmanagers

Datum/Unterschrift des Werbers



Hausinformation

Vermieter sein heißt für uns
auch, ansprechbar zu sein.

Bürgergebäude Meißner Str. 53



Mo., Di. und Do. 9.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.00 Uhr

Fr. 9.00 – 12.00 Uhr



Telefon: 0 35 22 - 51 26 - 0

Fax: 0 35 22 - 51 26 - 20

Telefon: 0800 - 4 74 96 46 (0 ct./min)

Havarienummern

(Funknummern abends, am Wochenende und an Feiertagen)

HEIZUNG/ SANITÄR	Firma	Radeburger Str. 85 a	03522/ 5 10 30
	G. Hoffmann	01558 Großenhain	0171/ 3 07 68 44
ELEKTRIK	Firma	Amtsgasse 7	03522/ 50 29 64
	Andreas Zech	01558 Großenhain	0172/ 3 61 45 09

PrimaCom

Tel. 0180 - 3 77 46 22 66

Sie erreichen uns:

Freecall: 0800 - 4 7 4 96 46 } (0 ct/min)
0800 - GRH WO HN(en) } kostenloses Mietertelefon

Fax: 03522 - 5126 - 20

Zentral: 03522 - 5126 - 0

Internet: www.gwvb.de

E-Mail: kontakt@gwvb.de



UNSER TIPP!

Schneiden Sie sich diese Seite aus und hängen Sie diese für jeden Mieter sichtbar im Haus aus.

Impressum

Herausgeber:
Großenhainer Wohnungsverwaltungs-
und Baugesellschaft mbH

Fotos:
GWVB mbH, Archiv

Verlag:
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Tel. 0 35 25/7 18 60, Fax 0 35 25/ 71 86 12

Für die redaktionelle Gestaltung wurden Beiträge anderer Publikationen der Wohnungswirtschaft genutzt. Quellennachweis beim Herausgeber.

© 2007, Satztechnik Meißen GmbH





GWVB mbH

0800 - 4 74 96 46 (0Cent/min)
(kostenloses Mietertelefon)

Kalender 2008

Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH

Januar

1	Di	Neujahr
2	Mi	
3	Do	
4	Fr	Rosenmontag
5	Sa	Fastnacht
6	So	Heiligen Drei Könige
7	Mo	
8	Di	
9	Mi	
10	Do	
11	Fr	
12	Sa	
13	So	
14	Mo	Valentinstag
15	Di	
16	Mi	
17	Do	
18	Fr	
19	Sa	
20	So	
21	Mo	
22	Di	
23	Mi	
24	Do	
25	Fr	
26	Sa	
27	So	
28	Mo	
29	Di	
30	Mi	
31	Do	

Februar

1	Fr	
2	Sa	
3	So	
4	Mo	Rosenmontag
5	Di	Fastnacht
6	Mi	Aschermittwoch
7	Do	
8	Fr	
9	Sa	
10	So	
11	Mo	
12	Di	
13	Mi	
14	Do	Valentinstag
15	Fr	
16	Sa	
17	So	
18	Mo	
19	Di	
20	Mi	
21	Do	Frühlingsanfang
22	Fr	Karfreitag
23	Sa	
24	So	Ostersonntag
25	Mo	Ostermontag
26	Di	
27	Mi	
28	Do	
29	Fr	

März

1	Sa	
2	So	
3	Mo	
4	Di	
5	Mi	
6	Do	
7	Fr	
8	Sa	
9	So	
10	Mo	
11	Di	
12	Mi	
13	Do	
14	Fr	
15	Sa	
16	So	
17	Mo	
18	Di	
19	Mi	
20	Do	Frühlingsanfang
21	Fr	Karfreitag
22	Sa	
23	So	Ostersonntag
24	Mo	Ostermontag
25	Di	
26	Mi	
27	Do	
28	Fr	
29	Sa	
30	So	Anfang der Sommerzeit
31	Mo	

April

1	Di	
2	Mi	
3	Do	
4	Fr	
5	Sa	
6	So	
7	Mo	
8	Di	
9	Mi	
10	Do	
11	Fr	
12	Sa	
13	So	
14	Mo	
15	Di	
16	Mi	
17	Do	
18	Fr	
19	Sa	
20	So	
21	Mo	
22	Di	
23	Mi	
24	Do	
25	Fr	
26	Sa	
27	So	
28	Mo	
29	Di	
30	Mi	

Mai

1	Do	Maiertag/Christi Himmelfahrt
2	Fr	
3	Sa	
4	So	
5	Mo	
6	Di	
7	Mi	
8	Do	
9	Fr	
10	Sa	
11	So	Pfingstsonntag/Muttertag
12	Mo	Pfingstmontag
13	Di	
14	Mi	
15	Do	
16	Fr	
17	Sa	
18	So	
19	Mo	
20	Di	
21	Mi	
22	Do	Fronleichnam
23	Fr	
24	Sa	
25	So	
26	Mo	
27	Di	
28	Mi	
29	Do	
30	Fr	
31	Sa	

Juni

1	So	
2	Mo	
3	Di	
4	Mi	
5	Do	
6	Fr	
7	Sa	
8	So	
9	Mo	
10	Di	
11	Mi	
12	Do	
13	Fr	
14	Sa	
15	So	
16	Mo	
17	Di	
18	Mi	
19	Do	
20	Fr	
21	Sa	
22	So	
23	Mo	
24	Di	
25	Mi	
26	Do	
27	Fr	
28	Sa	
29	So	
30	Mo	



Winterferien: 04.02.2008-15.02.2008
Osterferien: 20.03.2008-28.03.2008
Himmelfahrt/Pfingsten: 02.05./10.-13.05.2008

Sommerferien: 14.07.2008-22.08.2008
Herbstferien: 20.10.2008-30.10.2008
Weihnachten: 22.12.2008-02.01.2009

Sie erreichen uns:

Meißner Straße 53
01558 Großenhain

Zentrale: 035 22-51 26-0
E-Mail: kontakt@gwvb.de

0800 - 4 74 96 46 (0Cent/min)
(kostenloses Mietertelefon)

GWVB mbH

Großenhainer Wohnungsverwaltungs- und Baugesellschaft mbH

Kalender 2008

Juli August September Oktober November Dezember

1 Di	1 Fr	1 Mo	1 Mi	1 Sa	1 Mo
2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di
3 Do	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo	3 Mi
4 Fr	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do
5 Sa	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr
6 So	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 Sa
7 Mo	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So
8 Di	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Mo
9 Mi	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 So
10 Do	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Mo
11 Fr	11 Mo	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Di
12 Sa	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Mi
13 So	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 Do
14 Mo	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 Fr
15 Di	15 Mo	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Sa
16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 So
17 Do	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Mo
18 Fr	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Di
19 Sa	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Mi
20 So	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 Do
21 Mo	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 Fr
22 Di	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Sa
23 Mi	23 Sa	23 Do	23 Do	23 So	23 So
24 Do	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Mo
25 Fr	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Di
26 Sa	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Mi
27 So	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 Do
28 Mo	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Fr
29 Di	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Sa
30 Mi	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 So
31 Do	31 So	31 Fr	31 Fr	31 Fr	31 Mi

Winterferien: 04.02.-2008-15.02.2008
Osterferien: 20.03.2008-28.03.2008
Himmelfahrt/Pfingsten: 02.05./10.-13.05.2008

Sommerferien: 14.07.2008-22.08.2008
Herbstferien: 20.10.2008-30.10.2008
Weihnachten: 22.12.2008-02.01.2009

Sie erreichen uns:

Meißner Straße 53
01558 Großenhain

Zentrale: 0 35 22-51 26-0
E-Mail: kontakt@gwvb.de

